

**Stellungnahme**

# **Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze**

Hannover, 26. Juli 2023

## Wärmewende braucht Chancengleichheit & Versorgungsvielfalt!

Dezentrale Versorgungslösungen reduzieren den CO<sub>2</sub>-Ausstoß und tragen zur Dekarbonisierung des Gebäudesektors bei. Um die Vorteile dieser Energieversorgungs-lösungen für das Bereitstellen klimaneutraler Wärme sowie weiterer Energieeinsparungen besser nutzen zu können, sind im Gesetz zur Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze insbesondere Quartierskonzepte und Gebäudenetze zu berücksichtigen und zu stärken. In Praxis lässt sich bereits heute feststellen, dass es in einigen Gebieten kosteneffizienter und damit auch günstiger für die angeschlossenen Haushalte ist, die Wärmeversorgung nicht über ein großes Netz, sondern über vier kleine Gebäudenetze bereitzustellen.

Betreiber von Gebäudenetzen oder Wärmenetzen, die sich bspw. im räumlichen Zusammenhang befinden, sind mit Wärmenetzen im Sinne des § 3 Nr. 16 WPG-E gleichzusetzen. Damit lassen sich insbesondere die Potenziale der Sektorenkoppelung (Wärme, Strom, E-Mobilität) in Quartierslösungen erschließen. Um das zu ermöglichen, ist die Abgrenzung zwischen Wärme- und Gebäudenetz zu ändern.

### Wärmeversorgung im Zusammenhang sehen

Die volle Wirkungskraft für den Klimaschutz in Quartieren erzielen nur ganzheitliche und sektorengekoppelte Lösungen. Die Wärmeversorgung darf nicht isoliert betrachtet werden. Bei der Erstellung der Wärmepläne muss immer geprüft werden, an welchen Stellen eine kombinierte Erzeugung von Strom und Wärme oder e-Mobilitätslösungen sinnvoll sind.

### Versorgungsvielfalt ohne Benachteiligungen (§ 3 Nr. 16 WPG-E)

Neben der Definition „Wärmenetz“ und neues Wärmenetz nach § 3Nr. 16 WPG-E gibt es derzeit keine Abgrenzung zum kleineren Gebäudenetz. Es empfiehlt sich einen Begriff „Gebäudenetz“ in das Wärmeplanungsgesetz aufzunehmen. Wir regen daher an, der Kommune ein weiteres Prüfkriterium die Hand zu geben, um zu bestimmen, ob ein Gebiet überhaupt als Wärmenetz geeignet ist. In der Praxis ist es oft kosteneffizienter mehrere kleinere Gebäudenetze anstelle eines großen Wärmenetzes in einem Teilgebiet umzusetzen und die angeschlossenen Gebäude mit Wärme aus regenerativen Energien zu versorgen.

Wir schlagen daher die Aufnahme der folgenden **Begriffsdefinition in einen neuen § 3 Nr.16 WPG** „Gebäudenetz“ vor. Dieser ist ebenso im Gebäudeenergiegesetz unter § 3 Abs. 1 Nr. 9a GEG aufzunehmen:

*Ein „Gebäudenetz“ ist ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte*

- a) *von bis zu 16 Gebäuden,*
- b) *von bis zu 100 Wohneinheiten oder*
- c) *dessen tatsächlich gelieferte Wärmemenge pro Heizperiode 500 MWh nicht überschreitet.*

*Satz 1 gilt nicht, wenn*

- a) *das Netz überwiegend aus einer KWK- oder EE-Anlage gespeist wird und eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Wärmeerzeugungsanlage hinaus hat oder*
- b) *das Netz eine horizontale Trassenlänge zwischen Austrittspunkt an der Wärmeerzeugungsanlage und Kugelhahn des letzten angeschlossenen Wärmeabnehmers (Verbraucherabgang) von mehr als 50 m aufweist.*

### **Frühzeitiges und fortlaufendes Beteiligen dezentraler Wärmeversorgungslösungen (§ 7 WPG-E)**

Bestehende Gebäudenetze, bzw. deren Betreiber sind bei der Wärmeplanung nicht nur zu berücksichtigen, sondern ebenso frühzeitig und fortlaufend durch die planungsverantwortliche Stelle zu beteiligen. Insbesondere Energiedienstleister kleinerer Gebäudenetze setzen neben der Wärmeversorgung einige Einsparmaßnahmen um. Für die Reduzierung des Primärenergiebedarfs, ist das unerlässlich. Wird ein Gebiet untersucht und ausgewiesen, muss parallel dazu eine gesteigerte Gebäudeeffizienz gewährleistet sein. Denn nur die Kombination aus Effizienzmaßnahmen und bereitgestellter Wärme aus Erneuerbaren Energien zahlt auf eine erfolgreiche Energiewende ein.

Um diese Anforderungen sicherzustellen, schlagen wir in Rot folgende **Änderung** des § 7 Abs. 2 Nr. 2 WPG-E vor:

*(2) Darüber hinaus beteiligt die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen der Wärmeplanung frühzeitig und fortlaufend*

- 1. den Betreiber eines Energieversorgungsnetzes, das sich innerhalb des beplanten Gebiets befindet,*
- 2. den Betreiber eines Wärmenetzes oder Gebäudenetzes, das sich innerhalb des beplanten Gebiets befindet oder daran angrenzt,*

### **Kosten für die Datenerhebung- und Weitergabe erstatten (§ 11 WPG-E)**

Das Ermitteln und Weitergeben notwendiger Daten (§ 11 und 12 WPG-E) aus bestehenden Wärmenetzen und dezentralen Erzeugern stellt einen erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwand für Energieversorgungsunternehmen dar. Die planungsverantwortliche Stelle muss verpflichtet werden, einen finanziellen Ausgleich vorzunehmen. Die Finanzierung kann über staatliche oder landesspezifische Fördermittel erfolgen.

### **Kosteneffiziente Gebäudenetze bereits in der Potenzialanalyse würdigen (§ 16 WPG-E)**

Bekanntermaßen sind es insbesondere Energiedienstleister von Gebäudenetzen, die neben der regenerativen Wärmeversorgung auch immer notwendige Effizienzmaßnahmen im Blick haben und durchführen. Mit dem Ergebnis eines um bis zu 30 % reduzierten Primärenergiebedarfs, einer hocheffizient erzeugten klimafreundlichen Wärme und geringeren Kosten für die Kunden. Umso relevanter ist es, dass die zuständige planungsverantwortliche Stelle diese Potenziale ermittelt.

Um diese Potenziale zu sichern, schlagen wir in Rot folgende Änderung im § 16 Abs. 1 vor:

*(1) Im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelt die planungsverantwortliche Stelle quantitativ und räumlich differenziert die im beplanten Gebiet vorhandenen Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme **und**, zur zentralen Wärmespeicherung **und durch Gebäudenetze**. Bei der Ermittlung der Potenziale ist dem Ziel Rechnung zu tragen, einen möglichst großen Anteil der klimaneutralen Wärmeversorgung über lokale Energiequellen bereitzustellen. Bekannte räumliche, technische oder rechtliche Restriktionen für die Nutzung von Wärmeerzeugungspotenzialen sind zu berücksichtigen.*

### **Gebäudenetze beim Einteilen des beplanten Gebiets berücksichtigen (§ 18 WPG-E)**

Maßgeblich für Verbraucher:innen und die Energiewende sind vor allem Wärmeversorgungslösungen, die geringe Wärmegestehungskosten, geringe Realisierungsrisiken, ein hohes Maß an Versorgungssicherheit und geringe kumulierte Treibhausgasemissionen bis zum Zieljahr aufweisen. Gebäudenetze bedienen diese Anforderungen schon heute. Im Kontext der bundespolitischen Verantwortung eine sozialverträgliche Energiewende zu gewährleisten, gilt es diesen Lösungen schnellstmöglich abgesteckte Gebiete zuzuweisen.

Um diese Potenziale zu sichern, schlagen wir in Rot folgende Änderung im § 18 Abs. 1 und Absatz 5 vor:

*(1) Die planungsverantwortliche Stelle teilt das geplante Gebiet auf Grundlage der Bestandsanalyse nach § 15 sowie der Potenzialanalyse § 16 in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete **und Wärmeversorgungsgebiete, die ausschließlich durch Gebäudenetze erschlossen werden können**, ein.*

(5) Zusätzlich zu den voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebieten ~~señ~~ hat die planungsverantwortliche Stelle beplante Teilgebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial darstellen. Diese Gebiete kann sie darstellen als

1. Gebiete, die geeignet erscheinen, zukünftig als Sanierungsgebiet im Sinn des ersten Abschnitts des ersten Teils des zweiten Kapitels des Baugesetzbuchs festgelegt zu werden;

2. Gebiete mit einem hohen Anteil an Gebäuden mit einem hohen spezifischen Endenergieverbrauch für Raumwärme, in denen Maßnahmen zur Reduktion des Endenergie-bedarfs besonders geeignet sind, die Transformation zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung gemäß § 1 zu unterstützen, dabei können dies auch Umsetzungsmaßnahmen nach § 20 sein.

Auch bei der Umstellung auf Erneuerbare Energien ist die Energieeffizienz nicht zu vernachlässigen. Deshalb ist es von großer Bedeutung festzulegen, dass sie immer zu erfolgen hat. Energieeffizienzmaßnahmen bringen hohe Einsparungen mit sich und sind kostengünstig einzusetzen. In der Nr. 2 sind diese allein deshalb schon i.V.m. § 20 WPG-E explizit zu erwähnen.

§ 20 Abs. 1 WPG-E ist daher wie folgt zu ändern (in Rot):

(1) Auf Grundlage der Bestandsanalyse sowie der Potenzialanalyse und im Einklang mit dem Zielszenario entwickelt die planungsverantwortliche Stelle eine Umsetzungsstrategie mit von ihr unmittelbar selbst zu realisierenden Umsetzungsmaßnahmen **und Energieeffizienzmaßnahmen**, mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme bis zum Zieljahr erreicht werden kann.

### **Gebäudenetze als Alternative zu Wärmenetzen konsequent aufzeigen (§ 19 WPG-E)**

Die bereits angeführte Argumentation macht deutlich, dass es zur Pflicht der planungsverantwortlichen Stelle gehört, die Wärmeversorgung über Gebäudenetze als Alternative unter § 19 WPG-E für das jeweilige Zieljahr und die möglichen Versorgungsoptionen darzustellen.

### **Anforderungen an ein Wärmenetz als Quartierslösung klarstellen (§ 29 WPG-E)**

Für bestehende Wärmenetze gelten die Anforderungen von 65 % Erneuerbare Energien gem. § 29 I WPG-E erst nach 2040. Ab dem 01.01.2030 muss das Netz einen Anteil von mindestens 30 % Erneuerbare Energien aufweisen. Bei Gebäudenetzen und Quartiersansätzen gelten die Anforderungen nach dem Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), das heißt mit dem Vorliegen einer kommunalen Wärmeplanung und dem Auswechseln einer Heizungsanlage. Nicht geklärt ist dabei, welche Anforderungen gelten, wenn ein Wärmenetz gleichzeitig ein Bestandteil einer Quartierslösung ist.

Das betrifft Gebäude, die in einem räumlichen Zusammengang stehen. Ist das Wärmenetz in diesem Fall nach dem GEG oder nach dem Wärmeplanungsgesetz zu beurteilen?

Für viele Energiedienstleister bedeutet die Definition für Wärmenetze im aktuellen Entwurf nach § 3 Nr. 16 WPG-E fortan keine Wärmenetze anbieten zu können. Hier gilt es mehr Wettbewerb unter Energiedienstleistern zu schaffen. Das kommt auch den Kunden mit niedrigen Preisen zugute. Lokale Monopolstellungen einzelner Fernwärmenetzbetreiber gilt es zu vermeiden. Verbraucher und die Energiewende selbst profitieren von Versorgungsvielfalt und fairen Wettbewerbsbedingungen.

### **Keine Begrenzung von Bioenergie: nachhaltige und wirtschaftliche Wärmenetze ermöglichen (§ 31 WPG-E)**

Für das Zieljahr 2045 und abhängig von der Trassenlänge verbietet der WPG-E den Einsatz von nachhaltiger Bioenergie in Wärmenetzen oberhalb eines bestimmten Grenzwertes (§ 31 Abs. 2.). Für Wärmenetze mit mehr als 50 Kilometern Trassenlänge soll der Einsatz von mehr als 15 Prozent Biomasse im Jahr 2045 verboten werden, in Wärmenetzen mit einer Trassenlänge zwischen 20 und 50 Kilometern wird der Einsatz von mehr als 25 Prozent Biomasse verboten. Lediglich in Wärmenetzen mit einer Trassenlänge von weniger als 20 Kilometern soll der Einsatz von nachhaltiger Biomasse uneingeschränkt auch langfristig erlaubt sein. Nach § 30 WPG-E sollen neue Wärmenetze (Baubeginn ab 2024) jedoch einen höheren Anteil von Biomasse einsetzen. Dieser liegt abhängig von der Trassenlänge bei maximal 35 % bzw. 25 %. Hierin liegt ein Widerspruch, mit der Folge für einen Wärmenetzbetreiber nach erfolgter Umstellung seines Wärmenetzes erneut hohe Investitionen in die Wärmeerzeugungsanlage muss, um der reduzierten Menge eingesetzter Bioenergie ab 2045 gerecht zu werden. obwohl der Anteil Erneuerbarer Energien bereits weit vor 2045 über 15 % bzw. 20 % liegt. Das führt unweigerlich zu einer größeren finanziellen Belastung für Verbraucher:innen.

# Ihre Ansprechpartner



**Tobias Dworschak**

Vorsitzender des Vorstandes

[tobias.dworschak@vedec.org](mailto:tobias.dworschak@vedec.org)

Tel.: +49 511 36590-0

Mobil: +49 176 63624598



**Volker Schmees**

Referent Politik

[volker.schmees@vedec.org](mailto:volker.schmees@vedec.org)

Tel.: +49 511 36590-14

Mobil: +49 173 2532741



**Dave Welmert**

Referent Klima- und Energiepolitik

[dave.welmert@vedec.org](mailto:dave.welmert@vedec.org)

Tel.: +49 511 36590-15

Mobil: +49 173 2538937

**vedec - Verband für Energiedienstleistungen,  
Effizienz und Contracting e.V.**

Lister Meile 27  
30161 Hannover

Tel.: +49 511 36590-0  
[info@vedec.org](mailto:info@vedec.org)

[www.vedec.org](http://www.vedec.org)  
Twitter: [@vedec\\_energie](https://twitter.com/vedec_energie)

Eingetragen im Lobbyregister  
Nr.: R002734